

02.04.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 1 (§ 102 Abs. 1 AFG)

Nach Art. 1 Nr. 1 d - neu - ist folgende Nummer 1 e einzufügen:

1e. In § 102 Abs. 1 wird die Zahl "19" durch die Zahl
"17,5" ersetzt.'

Begründung:

Die Herabsetzung der Grenze, ab der eine beitragspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz als kurzzeitig gilt, trägt der Tatsache Rechnung, daß die normale Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden tariflich gesenkt wird.